



Freie und Hansestadt Hamburg

Kulturbehörde

Kulturbehörde,
Postfach 30 30 81, 20310 Hamburg

BA Bergedorf

WBZ

Gewässerschutz Wasserbehörde
z. H. Herrn Hans-Peter Blohm
Wentorfer Straße 38a

Katrin Meyer

Denkmalschutzamt
Ba- und Kunstdenkmalpflege

Katrin Meyer

Große Bleichen 30
20354 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 24 - 722
Telefax 040 - 4 273-10008
Katrin.Meyer@kb.hamburg.de

Az.: K3224 39-602.403.2

24. Oktober 2011

Denkmalrechtliche Zustimmung

Objekt: Serrahn, Serrahnstraße, Schleusengraben (Wasserfläche und Ufer)

Maßnahme: Herstellung der Durchgängigkeit am Serrahnwehr vom Schleusengraben zur Oberen Bille

Ihr Gz: B / WBZ 42 / 52, 53

Wasserrechtliches Verfahren

Beteiligung am Verfahren 28.09.2011 (Eingang)

Bearbeitungsfrist bis zum 28.10.2011

Zusätzliche Informationen: letzte Abstimmung zur Fischtreppe am 23.09.2011 beim jour fix im BA Bergedorf. Hier: Ausführungsvorschlag mit Corten-Stahl bevorzugt

Sehr geehrter Herr Blohm,

bei der Wasserfläche Serrahn, Serrahnstraße, Schleusengraben handelt es sich gemäß § 2 HmbDschG (Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl S. 466), neu gefasst am 25.6.1997 (HmbGVBl S. 267), zuletzt geändert am 27.11.2007 (HmbGVBl S. 410)) um ein geschütztes Denkmal; es wurde am 17.05.1950 rechtskräftig (§ 6 HmbDschG) in die Denkmalliste eingetragen (Denkmallisten-Nr. 382) Gemäß §§ 8, 9, 11 HmbDschG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich ist ein Denkmal im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass von den noch vorhandenen originalen Materialien möglichst viel zu erhalten ist und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen. Im Einzelfall kann eine fachgerechte Dokumentation erforderlich werden.

Die denkmalrechtliche Zustimmung gemäß **§ 8** und **§ 11** wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Baudenkmalpflege

Außenbau

Bedingungen/Auflagen/Hinweise

- Bei dem Serrahn handelt es sich um ein ehemaliges Hafenbecken von Bergedorf. Dem Erhalt des Hafencharakters wird eine besondere Bedeutung von Seiten des Denkmalschutzamtes zugemessen. Daher ist eine Ausführung der Fischtreppe wie

beim letzten jour fix im BA Bergedorf (23.06.2011) in Cortenstahl oder wie zuvor abgestimmt als Klinkermauerwerk mit Dalben genehmigungsfähig.

- Die Anordnung von Wasserpflanzen und Röhrichtdecken und deren dazugehörigen Aufschüttungen werden in Hinsicht auf den Erhalt des Hafencharakters als nicht denkmalgerecht bewertet und daher vom Denkmalschutzamt abgelehnt. Hierauf wurde vom Denkmalschutzamt bereits in den diversen Abstimmungsgesprächen hingewiesen.

- Die weitere Abstimmung bzgl. Materialität, Gestaltung und Detaillierung erfolgt mit dem Denkmalschutzamt.

Freiraumgestaltung

Die Gestaltung der Außenanlagen ist vor der Ausführung mit dem Denkmalschutzamt gesondert abzustimmen.

Die Ausführungsplanung nebst detaillierter Maßnahmebeschreibung zu den oben genannten Nebenbestimmungen sind vor der Ausschreibung dem Denkmalschutzamt vorzulegen.

Der Beginn der Arbeiten ist schriftlich dem Denkmalschutzamt anzuzeigen.

Für die Maßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.


Das Denkmalschutzamt ist über die laufenden Arbeiten zu unterrichten; ggf. Teilnahme an Bauberatungen.

Vor-, Zwischen-, und Endzustände sowie Arbeiten, die zur Veränderung des Bestandes führen, sind in Wort und Bild zu dokumentieren und dem Denkmalschutzamt vorzulegen.

Sollten nach Erteilung der denkmalrechtlich genehmigten Veränderung eine veränderte Nutzung oder ein Wechsel des Eigentümers eintreten oder sich neue Erkenntnisse über das Denkmal und seinen Erhaltungszustand ergeben, ist das Denkmalschutzamt umgehend zu informieren.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist umgehend dem Denkmalschutzamt schriftlich anzuzeigen und ggf. durch dieses abnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Denkmalschutzamt
Katrin Meyer
20334 Hamburg
Tel. 4 28 24-0 · Fax 4 27 -3- 1 00 08
Verteiler: WBZ 42
Akte